

Allgemeine Geschäftsbedingungen Google AdWords

§ 1. Vertragsgegenstand

- (1) Die Firma ReNoStar GmbH, im folgenden „ReNoStar GmbH“ genannt, erbringt Dienstleistungen im Bereich Suchmaschinen-Marketing (Kampagnenbau, Keyword-Definition, Landing-Pages, Kampagnen-Optimierung, Stellung von Rufnummern, Auswertung der Anfragen). Die Einzelheiten der Leistung ergeben sich aus der von der ReNoStar GmbH erstellten Leistungsbeschreibung.
- (2) Für alle Vertragsverhältnisse zwischen der ReNoStar GmbH und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von der ReNoStar GmbH schriftlich bestätigt werden.

§ 2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Mitarbeiter und / oder Beauftragte von ReNoStar GmbH können keine von den Leistungsbeschreibungen und Tarifen sowie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen treffen, insbesondere keine Garantieerklärungen bezüglich der zu erreichenden Besucherzahlen oder der Listung auf den Ergebnisseiten der Suchmaschinen abgeben.
- (2) Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn die ReNoStar GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und der Vertrag dennoch durchgeführt wird.
- (3) Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auf der Grundlage dieser AGB. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (4) Vor Beginn der Zusammenarbeit entscheidet der Kunde über das Werbebudget bzw. über das gewünschte Paket, das er pro Monat für die Leistungen der ReNoStar GmbH zur Verfügung stellt. Dieses Budget darf durch Aktivitäten der ReNoStar GmbH nicht überschritten werden. Das Werbebudget bzw. das gebuchte Paket ist die Grundlage zur Berechnung der Provision (30%) für die ReNoStar GmbH. Das Budget kann nach Ablauf der Grundlaufzeit von 4 Monaten durch den Kunden monatlich zum Ende eines laufenden Monats geändert werden. Das Budget kann nicht unter € 250,00 zzgl. MwSt. pro Monat sinken.
- (5) Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform; zu ihrer Wirksamkeit ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung von der ReNoStar GmbH erforderlich.
- (6) Nach Auftragsannahme/Beginn der Zusammenarbeit ist der Kunde verpflichtet, die für die Kampagnenerstellung nötigen Informationen binnen einer Frist von 3 Werktagen bereitzustellen. Andernfalls ist mit einer Verzögerung von 4 Wochen zu rechnen.
- (7) Das genannte Startdatum für den Kampagnen-Beginn ist unverbindlich, da es nicht möglich ist, wegen der technischen Gegebenheiten, ein fixes Datum zu vereinbaren. Dies erfolgt jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Beauftragung und Einreichung aller notwendigen

Unterlagen. Beginn der Vertragslaufzeit ist der auf den Starttermin der Kampagne (Onlinestellung) folgende 1. oder 15. eines Monats. Der Kunde wird von den ReNoStar über den Starttermin durch eine E-Mail informiert, sodann bestätigt der Kunde durch ein Abnahmeprotokoll sein Einverständnis und die Ordnungsgemäßheit. Etwaige Einwendungen oder diese Bestätigung hat der Kunde binnen einer Frist von 3 Werktagen zu übersenden, damit ReNoStar GmbH die so erstellten Inhalte vertragsgemäß online stellen kann, um den Auftrag zu erfüllen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so steht dies der Abnahme gleich.

§ 3. Leistungsbeschreibung - ReNoStar GmbH Suchmaschinenmarketing Google AdWords

- (1) Das ReNoStar GmbH Suchmaschinen Marketing (SEM – Search Engine Marketing) umfasst sämtliche Marketing Maßnahmen, die mit oder durch den Einsatz von Suchmaschinen durchgeführt werden (hinsichtlich auf eine verbesserte Positionierung in den Suchergebnisseiten der wichtigsten Suchdienste während der vereinbarten Vertragslaufzeit). Des Weiteren werden die Erstellung von Kampagnen und die Definition der mit dem Kunden vereinbarten Suchbegriffe und Suchbegriffskombinationen, im folgenden Keywords genannt, vorgenommen. Es werden hierzu Landing-Pages erstellt, sowie vorhandene Kampagnen optimiert. Es wird – sofern nicht vertraglich ausgeschlossen – eine standardisierte, kontaktoptimierte Miniwebseite (Landing-Page) erstellt, welche nicht als Ersatz oder Erweiterung der Webseite des Kunden gilt, sondern speziell zur Kontaktoptimierung genutzt wird. Dabei stellt der Kunde eigene Inhalte bereit oder gestattet die Nutzung bereits vorhandenen Materials (beispielsweise von seiner originalen Webseite). Bei Bedarf werden Kampagnenoptimierungen vorgenommen und, falls vereinbart, Google Places Einträge erstellt. Des Weiteren wird ein Jingle bei Anruf eines Endkunden eingespielt und Domains für die Miniwebseite registriert. Die Performance der Kampagne kann der Kunde in seinem Login-Bereich jederzeit überprüfen. Dort werden bestimmte Kennzahlen zur Erfolgsmessung individualisiert aufgeführt.
- (2) Die ReNoStar GmbH behält sich das Recht vor, frei zu entscheiden, ob es sinnvoll ist für den Kunden eine neue Landing-Page aufzusetzen oder seine aktuelle Webpage als Microsite (Einzelseite) zu spiegeln.
- (3) Die ReNoStar GmbH erbringt für den Kunden Suchmaschinenmarketing (gemäß Leistungsbeschreibung einsehbar unter www.renowebsite.de). Die Kosten für diesen Service werden dem Kunden inklusiv einer Betreuungspauschale (zur Zeit i.H.v. 30 % des mtl. Budgets) in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält monatlich eine detaillierte Abrechnung über die entstandenen Kosten.
- (4) Der Auftraggeber erhält keine Exklusivität für (Schlüssel-)Begriffe bzw. Keywords.
- (5) Die ReNoStar GmbH kann benachbarte oder ähnliche Suchbegriffe verschiedener Auftraggeber entsprechend betreuen. ReNoStar GmbH wird dabei nicht den Interessen eines Auftraggebers Vorrang vor den Interessen eines anderen Auftraggebers geben.
- (6) Die ReNoStar GmbH hat während der Vertragslaufzeit das Recht, den Kunden zu seiner Kampagne zu kontaktieren, um die Resonanz zu ermitteln, Verbesserungspotential zu erkennen und weitere Dienstleistungen anzubieten.

- (7) Fremdkosten von Drittanbietern werden zusammen mit den vereinbarten Beträgen für die ReNoStar GmbH im Voraus per Lastschrift vom Kundenkonto eingezogen (oder falls schriftlich vereinbart, per Rechnung bezahlt und für den Folgemonat im Voraus bezahlt!).

§ 4. Gewährleistung und Haftung

- (1) Die ReNoStar GmbH übernimmt die Gewähr dafür, dass die Leistungen entsprechend der bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsbeschreibung genutzt werden können und im Wesentlichen die dort beschriebenen Funktionen erfüllen.

Die ReNoStar GmbH gewährleistet nicht, dass Leistungen Dritter, insbesondere Netzwerkdienstleistungen oder andere Beistellungen Dritter stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher vorhanden sind.

Die ReNoStar GmbH erstellt die Werbekampagne nach Vorgabe und in Abstimmung mit dem Kunden. Die ReNoStar GmbH kann nicht garantieren, dass die gewählten Keywords dazu führen, dass die Kundenseite in den Suchmaschinen immer in den ersten Treffern angezeigt wird. Es kann auch nicht garantiert werden, dass durch die Werbekampagne eine generelle Steigerung der Nachfrage erreicht wird. Nach den allgemeinen Erfahrungen ist in der Regel von einer Steigerung des Geschäftsvolumens und der Anfragen auszugehen.

Fehler im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Leistungen von der ReNoStar GmbH liegt. Kein Fehler ist insbesondere eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, unzulässigen oder schadhafte Daten etc. resultiert.

Die ReNoStar GmbH kann Gewährleistung durch Nachbesserung erbringen.

Falls die Nachbesserung nach drei Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist endgültig fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag zu kündigen.

Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber muss nachweisen, dass die Mängel schriftlich gegenüber der ReNoStar GmbH gerügt wurden und dass die Mängel auf den Leistungen von der ReNoStar GmbH beruhen.

- (2) Die ReNoStar GmbH leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, nachträgliche Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:

a) Bei Vorsatz in voller Höhe.

b) Bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft in Höhe des typischen Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte.

c) In anderen Fällen nur bei Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, aus Verzug und aus anfänglichem Unvermögen und zwar in allen Fällen auf Ersatz des typischen und nicht entfernten Schadens, jedoch beschränkt: bei Lieferungen und Leistungen auf die Auftragssumme bei wiederkehrenden Leistungen auf eine Jahresvergütung für alle Schadensfälle pro Kalenderjahr.

Die Haftung für Hilfspersonen ist auf Vorsatz beschränkt.

Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die ReNoStar GmbH die Verpflichtung nicht erfüllen kann, weil die Zulieferer oder Dienstanbieter ohne grobes Verschulden von ReNoStar GmbH nicht ordnungsgemäß geliefert haben oder weil die von diesen gelieferte Software oder Netzdienstleistungen nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 5. Urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse

- (1) Der ReNoStar GmbH stehen alle urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse und sonstige Rechte an den von ihr erstellten Seiten und Inhalten, angemeldeten Domains zu, soweit sie nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag dem Auftraggeber eingeräumt sind. Ein Recht zur Nutzung der in der Werbekampagne genutzten Mechanismen zur Messung des Erfolges besteht über die Vertragslaufzeit hinaus nicht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe der erstellten Kampagnenstrukturen, der Zugangsdaten zu technischen Systemen, über die Kampagnenstruktur-Informationen und die Daten zur Erfolgsmessung abgerufen werden können.
- (2) Der Kunde räumt der ReNoStar GmbH während der Vertragslaufzeit, die zur Erfüllung des Vertrages nötigen Nutzungsrechte an den eingetragenen Namen, Marken und Logos des Kunden für Google AdWords-Kampagnen, Landing-Pages und für gespiegeltes Webpages kostenfrei ein.
- (3) Die Kosten für die Reservierung und das Hosting der von der ReNoStar GmbH dem Kunden für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellten Domain(s) trägt die ReNoStar GmbH. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt sinngemäß zu § 5.2.
- (4) Die ReNoStar GmbH meldet die dem Kunden zur Verfügung gestellte(n) Domain(s) im eigenen Namen an. Der Kunde erhält in diesem Fall weder Nutzungsrechte noch andere Rechte an der Domain. Diese verbleiben bei der ReNoStar GmbH.
- (5) Meldet die ReNoStar GmbH für den Kunden eine Domain auf den Namen des Kunden an, räumt der Kunde ReNoStar GmbH hiermit das Recht ein, die Domain im Falle des Zahlungsverzugs nach diesem Vertrag oder anderen als wichtige Gründe im Sinne dieses Vertrags, die zur Kündigung berechtigen, geltenden Gründen, jederzeit auf den eigenen oder einen dritten Namen zu übertragen oder bei der Registrierungsstelle abzumelden.
- (6) Bei der Einrichtung einer Landing-Page stehen sämtliche Rechte, Nutzungsrechte an der Landing-Page, der zugehörigen Domain und den Inhalten, soweit diese nicht vom Kunden im Rahmen der Mitwirkungspflicht geliefert wurden, ausschließlich der ReNoStar GmbH zu. Die Landing-Page kann jedoch nebst allen Rechten auch käuflich gemäß eines separat schriftlich zu schließenden Vertrages erworben werden.

§ 6. Preise, Zahlungen, Fälligkeit

- (1) Die im Bestellfax näher ausgewiesenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

- (2) Die Einrichtungsgebühr wird mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch 14 Tage vor dem vereinbarten Starttermin im Sinne von § 2 Abs. 7 fällig und eingezogen. Die monatlichen Betriebskosten, das Werbebudget und die daraus berechnete Betreuungspauschale fallen monatlich an und werden spätestens mit Beginn der Vertragslaufzeit im Sinne von § 2 Abs. 7 fällig.
- (3) Diese monatlichen Rechnungsbeträge und alle weiteren werden jeweils am Ende des Vormonats per Lastschrift eingezogen. Für zurückgewiesene Lastschriften wird eine Gebühr von € 15,00 erhoben. Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge sofort nach Rechnungsdatum und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Ändert der Kunde die laufende Kampagne oder wünscht der Kunde die Realisierung von Sonderwünschen, wie eine zweite Landing Page, so werden diese Leistungen nach der dann gültigen Preisliste der ReNoStar GmbH berechnet.
- (5) Die Rechnungsstellung von kostenpflichtigen Suchdienst-Einträgen, sofern explizit schriftlich beauftragt, erfolgt vor Abschluss der Einträge.
- (6) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (7) Die Rechnungsstellung der Optimierung erfolgt, wenn keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, monatlich im Voraus. Die erste Rechnung wird bei Auftragseingang fällig.
- (8) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, werden Lastschriften nicht eingelöst bzw. Rechnungen nicht beglichen, so hat die ReNoStar GmbH das Recht, die Werbekampagne so lange zu stoppen bis die offenen Forderungen vollständig ausgeglichen sind. Der Kunde hat hierbei jedoch die laufenden Betriebskosten und Provisionshöhe weiterhin zu tragen. Der Kunde kann hieraus keine Rechte ableiten, insbesondere kann der Kunde nicht kündigen.
- (9) Die ReNoStar GmbH berechnet ab Verzugsseintritt Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt.
- (10) Bei Pausieren der Kampagne berechnet die ReNoStar GmbH an den Kunden eine Pauschalgebühr i.H.v. 49,00€ pro Monat. Pausieren ist innerhalb der ersten 4 Monate nicht möglich. Die maximale Dauer der Pausierung beträgt 4 Wochen am Stück.

§ 7. Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Dienstleistung Suchmaschinenmarketing Google AdWords wird, wenn keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, auf mindestens 4 Monate abgeschlossen kündbar mit einer Frist von 4 Wochen zum Laufzeitende. Beginn der Vertragslaufzeit ist der auf den Starttermin der Kampagne (Onlinestellung) folgende 1. oder der 15. eines Monats. Der Kunde wird von den ReNoStar über den Starttermin durch eine E-Mail informiert. Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, sofern er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (3) Wichtige Gründe für eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch die ReNoStar GmbH liegen unter anderem vor, wenn
 - a) Ansprüche des Auftraggebers gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird.

b) der Auftraggeber seine Zahlung einstellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder wenn mehrfach Lastschriften nicht eingelöst werden konnten.

c) der Auftraggeber von ReNoStar GmbH zur Realisierung seiner Ziele, unlautere Machenschaften oder unrechtmäßiges Vorgehen erwartet.

d) der Vertragspartner die Bestimmungen über die Zulässigkeit der auf den Rankingseiten eingestellten Inhalte und Begriffe nicht einhält oder gegen wesentliche Vertragspflichten, z. B. die Geheimhaltungspflicht verstößt.

Ein wichtiger Grund wird vermutet, wenn Dritte die Zulässigkeit der durch den Auftraggeber angemeldeten Begriffe und Seiteninhalte angreifen.

- (4) Bei vorzeitiger Kündigung durch den Kunden, ohne das für die Kündigung ein wichtiger Grund vorlegen hätte, schuldet der Kunde die aus dem Monatsbudget errechnete Provision zuzüglich der monatlichen Betriebskosten, die bis zum regulären Vertragsende anfallen.

§ 8. Verantwortlichkeit, Freistellung

- (1) Die ReNoStar GmbH prüft nicht, ob die angemeldeten Inhalte oder die Seiten des Auftraggebers Rechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit und Freiheit von Rechten Dritter der von ihm angemeldeten Begriffe und Inhalte seiner Seiten, der Landing-Pages und deren Inhalte allein verantwortlich, insbesondere in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht. Die ReNoStar GmbH sichert bei der Einrichtung der Kampagne die Einhaltung der entsprechenden Google-Richtlinien zu.
- (2) Der Auftraggeber stellt die ReNoStar GmbH hiermit von allen Ansprüchen Dritter die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber Begriffe oder Inhalte verwendet, die unzulässig oder mit Rechten Dritter belastet sind, frei.
- (3) Die ReNoStar GmbH behält sich vor, solche Begriffe oder Aufträge abzulehnen und nicht für die Marketingmaßnahmen und die Optimierung zu verwenden, die offensichtlich rechtswidrig sind oder gegen die Geschäftsprinzipien bzw. gegen die guten Sitten verstoßen. Die ReNoStar GmbH führt jedoch keine eigene rechtliche Prüfung der Begriffe oder der auf den Seiten des Auftraggebers gehosteten / enthaltenen Inhalte durch.
- (4) Die ReNoStar GmbH ist berechtigt, die im Namen seiner Kunden erstellten Seiten ganz oder teilweise vom Netz zu nehmen, sie so zu verändern, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen oder geforderte Unterlassungserklärungen abzugeben, wenn die ReNoStar GmbH von Dritten auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.

§ 9. Mitwirkung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen (Logos, Bilder, Definitionen, etc.), damit die ReNoStar GmbH die vertragliche Leistung durchführen kann. Insbesondere wird er alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen bereitstellen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen der ReNoStar GmbH unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Nimmt die ReNoStar GmbH auf Anforderungen des Auftraggebers die Fehlersuche vor und stellt sich

heraus, dass keine Fehler oder Fehler außerhalb des Verantwortungsbereiches von ReNoStar GmbH vorliegen, kann die ReNoStar GmbH den Aufwand in Rechnung stellen.

- (3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die ReNoStar GmbH von der Leistungspflicht befreit. Leistet die ReNoStar GmbH dennoch, stellt sie den Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung.
- (4) Die ReNoStar GmbH ist nach schriftlicher Zusage des Kunden berechtigt, ihn als Referenzkunden auf den Webseiten der ReNoStar GmbH nach außen zu kommunizieren (erfasste Kundendaten und dessen Kampagnenauswertung). Über Details des Auftrags wie z.B. vereinbarte Keywords vereinbaren die Parteien Stillschweigen.

§ 10. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm bei der Vertragsdurchführung von der ReNoStar GmbH oder im Auftrag von der ReNoStar GmbH handelnden Personen zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Jede Partei ist verpflichtet, solche nicht allgemein zugänglichen betrieblichen Informationen nur für Zwecke dieses Vertrages einzusetzen und zu nutzen und gegenüber Dritten jederzeit strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Informationen über Suchgewohnheiten und Technologie der Suchmaschinen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.
- (2) Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind von beiden Vertragsparteien einzuhalten. Alle Mitarbeiter beider Vertragsparteien sind durch deren Anstellungsverträge zur Vertraulichkeit und zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche erhaltenen Informationen und Daten ausschließlich zur Erbringung der vertraglich definierten Leistung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen auch insofern nach Vertragsbeendigung fort.

§ 11. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Der Gerichtsstand ist Obernburg. Es sei denn der Gesetzgeber sieht im speziellen Fall einen anderen Gerichtsstand vor.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.